

## 2912/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.12.2001

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen und GenossInnen haben am 12. Oktober 2001 unter der Nr. 2925/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Galerieförderung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu Frage 1:

Den nachstehend angeführten Bundes- und Landesmuseen werden 2001 jeweils 1 Mio S. aus Kunstförderungsmitteln für Ankäufe von Kunstwerken lebender Künstler aus laufenden Ausstellungen in österreichischen Galerien für zeitgenössische Kunst zur Verfügung gestellt:

Ferdinandeum, Innsbruck  
Neue Galerie Graz  
Museum moderner Kunst - Stiftung Ludwig, Wien  
Neue Galerie der Stadt Linz  
Österreichische Galerie, Wien  
Rupertinum, Salzburg  
Kunsthhaus, Bregenz

### Zu Frage 2:

Zu den gleichen Bedingungen werden 2002 Mittel den nachstehend angeführten Museen zur Verfügung gestellt werden:

Graphische Sammlung Albertina, Wien  
Kärntner Landesgalerie, Klagenfurt  
MAK, Wien  
NÖ. Landesmuseum, St. Pölten  
OÖ. Landesgalerie, Linz  
Burgenländische Landesgalerie, Eisenstadt

Zu Frage 3:

Es werden Förderungsverträge abgeschlossen. In diesen ist eine Berichtspflicht zum 31. März 2002 vorgesehen.

Zu den Frage 4 und 5:

Die Entscheidungsfindung ist eine innere Angelegenheit der Museen. Bei Bundesmuseen wird die jeweilige Museumsordnung Anwendung finden. In der Regel ist eine Zusammenarbeit der Kuratoren des Museums mit der Geschäftsleitung vorgesehen.

Zu Frage 6:

Über die Durchführung der Ankäufe ist entsprechend den Förderungsverträgen bis 31. März 2002 zu berichten.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Die Förderungsverträge sehen in den Richtlinien vor, daß ein Viertel der Förderungsmittel für Ankäufe von Kunstwerken von Künstlern der jüngeren Künstlergeneration (unter 40 Jahren) zu verwenden ist.

Zu Frage 10:

Die "Galerieförderung" wurde von einem Subventionssystem auf ein Leistungssystem umgestellt. Es kann daher seitens der EU der österreichischen Förderungspolitik nicht mehr ein Vorwurf im Sinne des Artikel 87 des EG-Vertrages in der Fassung des Amsterdamer Vertrages gemacht werden. Danach wären "staatliche Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen .. den Wettbewerb verfälschen....mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar."

Zu Frage 11:

Über das für Ankäufe in Galerien vorgesehene Budget hinaus gibt es für kommerzielle Galerien eine Bewerbungsmöglichkeit um Förderungen, die mit Beiratsempfehlung vergeben werden. Ein bestimmter Budgetanteil ist hierfür nicht vorgesehen.